

Endlich berichtete noch Herr v. Heynitz über den Antrag des Abg. Lehmann, die Einführung einer Journal- und Zeitungsstempel-Steuer betreffend. Die zweite Kammer hatte bekanntlich dahin Beschluß gefaßt: die Frage, ob eine Zeitungs- und Journalstempel-Steuer in Zukunft unter die ordentlichen Landessteuern aufzunehmen sei oder nicht, der Staatsregierung zur weiteren Erwägung und Prüfung zu unterbreiten, im Uebrigen aber die Petition des Abg. Lehmann auf sich beruhen zu lassen. Auf Vorschlag ihrer Deputation trat die diesseitige Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer einstimmig und ohne Debatte bei. Die nächste Sitzung findet am Montage statt.

### Verhandlungen der Stadtverordneten am 19. März 1851.

Nach Eröffnung der heutigen öffentlichen Sitzung theilte der Vorsteher ein Rathcommunicat, die Vergebung der Arbeiten an den Lagerhäusern an einen auswärtigen Steinmeger betreffend, mit. Die Steinmegermeister Hiller und Genossen hatten sich dadurch beschwert gefunden, daß die Steinhauerarbeiten an den Lagerhäusern einem auswärtigen Steinmeger übertragen worden sind, und die Intercession der Stadtverordneten dafür nachgesucht, daß in Zukunft bei Communbauten nur hiesige Meister beschäftigt würden. Dieses Gesuch wurde indes vom Collegium auf Grund §. 115 aa. der St.-O. ab- und an den Rath verwiesen. In der erwähnten Rückäußerung bemerkt der Stadtrath, daß er fortwährend als Regel festgehalten habe, bei den städtischen Bauarbeiten hiesige gewerbetreibende Bürger zu berücksichtigen, und daß er auch inskünftige bei dergleichen Arbeiten auf hiesige Gewerbetreibende vorzugsweise Rücksicht nehmen werde. Es könne dies jedoch nur insoweit geschehen, als es sich mit den Interessen der Stadt selbst vereinigen lasse.

Auch bei dem Baue der Lagerhäuser habe man den bisher hinsichtlich der Vergebung der Arbeit an hiesige Meister stets befolgten Grundsatz beobachtet und deshalb in Betreff der Steinhauerarbeiten an denselben die hiesigen Steinmegermeister zur Einreichung von Anschlägen aufgefordert. Da jedoch Letztere im Vergleich zu den Voranschlägen ziemlich bedeutend erschienen wären, so habe sich der Rath veranlaßt gefunden, auch von auswärtigen Steinmegermeistern, und unter Andern von dem Steinhauer Müller in Riesa, welchem ganz dieselben Bedingungen, wie den hiesigen, vorgelegt worden wären, Anschläge zu erfordern. Diese seien nun von den Anschlägen der hiesigen Steinhauermeister, welche sämtlich fast ganz gleiche Forderungen gestellt hätten, sehr wesentlich und so bedeutend abgewichen, daß die Forderung Müllers sich um die erhebliche Summe von circa 7000 Thlr. niedriger gestellt habe. Während nämlich die Anschläge der hiesigen Meister sich zwischen 18,372 Thlr. und 18,777 Thlr. bewegt hätten, betrage der Anschlag Müllers nur 11,841 Thlr. Bei einer solchen Differenz wären aber Seiten der hiesigen Meister keine der Forderung Müllers sich nähernde Gebote zu erwarten gewesen, und deshalb habe der Rath im Interesse der hiesigen Commun von der Uebertragung der fraglichen Arbeiten an Jene absehen müssen und mit Letzterm abgeschlossen. Man beschloß diese Mittheilung des Rathes zu den Acten zu nehmen.

Ferner war ein Gesuch der Herren Pausch und Genossen eingegangen, welche die Intercession des Collegiums dafür nachsuchen, daß der wegen Beseitigung der Verkaufsbuden in den Straßen festgesetzte Termin um ein Jahr verlängert werde. Der Vorsteher war der Ansicht, daß dieses Gesuch als Privatangelegenheit zu betrachten und deshalb brevi manu an den Rath zu verweisen sei. Da indes St.-B. Buchheim dagegen einhielt, daß der frühere Beschluß, den Stadtrath bei Beseitigung jener Buden um mögliche Schonung der Privatinteressen zu ersuchen, das Collegium gewissermaßen verpflichte, auf das Gesuch einzugehen oder mindestens den früheren Antrag zu wiederholen, so trug der Vorsteher die fragliche Eingabe ihrem ganzen Inhalte nach vor.

St.-B. Scholle bevormortete das Gesuch der Petenten. Er führte dabei besonders an, daß die Verkaufsbuden in den Straßen häufig an Messfremde vermietet seien, und daß deshalb eine das allgemeine städtische Interesse und den Messverkehr berührende Frage vorliege.

In gleichem Sinne und unter Bezugnahme auf die früher beschlossene Bevormortung eines ähnlichen Gesuchs der Marktbudeninhaber äußerte sich Soldarbeiter Müller, ebenso machten die St.-B. Willisch und Kus die Billigkeitsgründe geltend, welche für die Petenten sprächen.

Dagegen widersprach St.-B. Wigand der Behauptung Müllers rücksichtlich des früher wegen des Gesuchs der Marktbudeninhaber eingeschlagenen Verfahrens. Auch damals habe man sich nicht für competent gehalten, auf jenes Gesuch einzugehen, sondern nur aus Gründen des öffentlichen Interesse entsprechende selbstständige Anträge gestellt. Im vorliegenden Falle handele es sich um einen auf Antrag des Collegiums gefaßten Rathesbeschlusse; dem könne man, ohne der Stellung des Collegiums zu schaden, nicht entgegenzutreten.

Auf die Bemerkung des St.-B. Griesing, daß die gewünschte Schonung Seiten des Rathes in dieser Angelegenheit nicht gewährt worden, entgegnete Dr. Stephani, daß es sich gegenwärtig nur um die Kompetenzfrage handele. Offenbar liege aber eine reine Privatsache vor. In eine solche sich einzumischen, sei der Konsequenzen halber nicht allein gefährlich, man sei auch zu einem solchen Schritte nicht berechtigt.

Kramermeister Poppe erkannte dies zwar vollständig an, glaubte aber doch aus den in der Sache gepflogenen Verhandlungen für das Collegium den Petenten gegenüber eine gewisse moralische Verpflichtung ableiten zu müssen und stellte daher den Antrag: das Collegium möge die Eingabe zwar zurückweisen, zugleich aber seinerseits an den Rath das Gesuch richten, wenn möglich den Termin für die Budeninhaber, die ihre Locale bis zu Michaelis nicht räumen können, bis Ostern nächsten Jahres zu verlängern.

Dieser Antrag wurde unterstützt, und nachdem das Collegium gegen 1 Stimme beschlossen hatte, die Eingabe der Petenten nach §. 115 aa der St.-O. von sich ab und an den Rath zu verweisen, einstimmig angenommen.

Hierauf zeigte der Vorsteher dem Collegium die Mitglieder der für Ausübung des Umfragerrechts bei Besetzung des Pastorats an der Nicolaitirche durch Herrn Pastor Ahlfeld ernannten Deputation an und theilte mit, daß die Probepredigt am Sonntag Lätare dieses Jahres stattfinden solle.

Zur Tagesordnung übergehend, trug Dr. Stephani das Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen vor über die vom Rath beschlossene Einrichtung einer provisorischen Mittelklasse an der III. Bürgerschule und die diesfallsige Anstellung eines provisorischen Hülfslehrers mit 250 Thlr. jährlichen Gehalt.

Die Deputation war bei dieser Gelegenheit auf die schon mehrfach erörterte Nothwendigkeit, weitere Schulräume zu schaffen, zurückgekommen und schlug vor den Rath zu ersuchen: 1) derselbe möge mit dem Neubau einer III. Bürgerschule, und zwar jedenfalls früher vorschreiten, als dies nach der letzten, über diese Angelegenheit gemachten Mittheilung seine Absicht zu sein scheint; 2) vor der Hand aber auf Gewinnung einiger Räume in der Nähe der III. Bürgerschule, welche der Director ohne Mühe mit beaufsichtigen könne, Bedacht nehmen.

Endlich empfahl die Deputation 3) zu Anstellung des provisorischen Lehrers mit 250 Thlr. Gehalt Zustimmung zu ertheilen.

Das Collegium sprach die Bewilligung unter 3 einstimmig aus. Die Anträge unter 1 und 2 bevormortete St.-B. Buchheim angelegentlichst, indem er hervorhob, daß in diesem Jahre gegen 300 schulfähige Kinder in den städtischen Schulen keine Aufnahme hatten finden können. Beide Anträge unter 1 und 2 wurden sodann einstimmig angenommen.

Hierauf trat das Collegium dem Beschlusse des Rathes, die Pachtcontracte über eine Anzahl städtischer Wiesen auf weitere 6 Jahre zu verlängern, so wie mehrere andere Wiesengrundstücke fernerweit auf dem Wege der Licitation zu verpachten, nach dem vom St.-B. Härtel vorgetragenen Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen bei, beschloß jedoch in letzterer Beziehung eine, nur 162 □ R. umfassende, an den Düngerhof grenzende Wiesenparzelle auszunehmen und dem Stadtrath zur Erwägung zu geben, ob dieselbe nicht zu einem öffentlichen Badeplatze eingerichtet werden könne.

St.-B. Härtel berichtete sodann Namens derselben Deputation über ein Rathcommunicat vom 24. Februar d. J., die Besoldungsverhältnisse des Försters Zacharias in Grassdorf als Aufsehers der dasigen Steinbrüche betreffend.

Bei der Anstellung des Försters Zacharias hatte der Rath mit Zustimmung der St.-B. die Accordlöhne im Steinbruch, aus denen der Förster als Steinbruchaufseher seinen Gehalt bezieht, so weit herabgesetzt, daß bei mittlerem Betriebe des Bruchs dem Aufseher ein reiner Ueberschuß von ca. 240 Thlr. verbleiben sollte. Diese auf annähernde Berechnungen gestützte Maßregel hat sich indes durch den Erfolg nicht gerechtfertigt, indem sich eines Theils